AGB - ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR BAULEISTUNGEN

Marktgemeinde Oberalm

Bezirk Hallein

Halleiner Landesstrasse 51 – A-5411 Oberalm

Tel.Nr.: 06245 – 80735; Fax: 06245-80735 DW 30

e-mail: gemeinde@oberalm.at

www.oberalm.at

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als AGB bezeichnet) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) und stellen die Basis für den Abschluss eines Vertrages über Bauleistungen dar. Es gelten die Bestimmungen der **ÖNORM B 2110** „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ vom 01.01.2009, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden.

Begriffe und Definitionen entsprechen jenen der ÖNORM B 2110 und ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm". Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Als Auftraggeber (im Folgenden kurz AG genannt) ist das im Briefkopf angeführte Unternehmen anzusehen. Auftragnehmer (im Folgenden kurz AN genannt) ist das Unternehmen, das vom AG mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird.

I. Vertragsgrundlagen (5.1.3)

(1) Vertragsgrundlagen:

a) Auftragsschreiben;

b) Leistungsverzeichnis mit den vereinbarten Preisen;

c) Ausschreibung des AG samt den „Allgemeinen und Besonderen Angebotsbedingungen“;

d) AGB in der vorliegenden Form;

e) sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN und Werkvertrags-Normen (z.B. ÖNORM B 2110) in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen;

f) die vorliegenden Baubewilligungen und sonstigen für gegenständliches Bauvorhaben anzuwendende bau- oder verwaltungsrechtliche Bescheide und Genehmigungen;

g) die dem AN übergebenen und beim AG zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen;

h) Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan;

i) die Baustellenordnung.

Bei Widersprüchen der o. a. technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten des AG.

(2) Allfällige Änderungen der Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

(3) Allfällige eigene Vertragsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil des Vertrages und sind daher nicht Vertragsgrundlage. Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB des AG. Der AN hat die vorliegenden AGB zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass er sich über deren Inhalt vollkommen im Klaren ist.

II. Erklärung des Auftragnehmers (4.2.1.4)

(1) Der AN bestätigt, dass er die Baustelle/Montagestelle besichtigt hat und aufgrund dessen über die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen, Kenntnis erlangt hat und dies sowohl in die Preisermittlung als auch in die Angebotserstellung eingeflossen ist.

(2) Darüber hinaus erklärt der AN über sämtliche für die Auftragsdurchführung erforderlichen gewerberechtlichen oder sonstigen Bewilligungen zu verfügen. Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Genehmigungen bzw. deren Entzug oder Verfall, aus welchem Titel auch immer, ist der AG berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und den AN auf volle Genugtuung in Anspruch zu nehmen.

III. Vertretung der Vertragspartner (5.2.1)

(1) Die Vollmacht im Sinne des Punktes 5.2.1 umfasst jedenfalls die Befugnis des Bevollmächtigten verbindliche Nachtrags- bzw. Zusatzanbote und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und anzunehmen sowie sonstige Anordnungen und Anweisungen des AG entgegenzunehmen. Gleiches gilt auch für durchzuführende Baubesprechungen an denen der Bevollmächtigte des AN teilzunehmen hat und im Zuge deren darin festgelegte Bestimmungen und Vereinbarungen für den AN rechtsverbindlich sind.

IV. Ausführungsunterlagen (6.2.4.1)

(1) Der AN bestätigt, dass er sämtliche Vertragsbestandteile eingesehen und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft hat. Für den Fall von Fehlern, Widersprüchlichkeiten oder Textierungen, die eine für den AG nachteilige Auslegung im Hinblick auf die Ausführung, die Ausmaßfeststellung oder die Abrechnung zulassen, ist der AN verpflichtet, dies dem AG spätestens zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe aufzuzeigen.

(2) Der AN ist verpflichtet, sämtliche für die Ausführung notwendigen Unterlagen beim AG so rechtzeitig anzufordern, dass diese vom AN zeitgerecht und umfassend auf ihre Ausführbarkeit geprüft und mit den örtlichen Verhältnissen auf der Baustelle in Abstimmung gebracht werden können.

(3) Darüber hinaus legt der AN von ihm anzufertigende Ausführungsunterlagen und Muster so rechtzeitig vor, dass die erforderlichen Entscheidungen vom AG ohne Fristen zu gefährden getroffen werden können.

V. Einbauten (6.2.8.2)

(1) Der AN erkundigt sich spätestens vor Beginn der Leistung beim AG über vorhandene Einbauten. Dies auch dann, wenn ihm bereits davor Einbauten bekannt gegeben wurden. Der AN hat die genaue Lage der bekannt gegebenen Einbauten zu erheben und wegen der Maßnahmen zum Schutz der Einbauten oder im Bezug auf deren allfällige Verlegung mit den zuständigen Stellen das Einvernehmen herzustellen sowie deren Vorschreibungen zu beachten.

(2) Die im Bezug auf die bekannt gegebenen Einbauten zu treffenden Maßnahmen sind in die vertraglichen Preise einzurechnen.

VI. Arbeitnehmerschutzvorschriften

(1) Es gilt als vereinbart, dass der AN sämtliche gesetzlich normierten Arbeitnehmerschutzvorschriften, daher insbesondere auch die Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, einzuhalten hat.

(2) Der AN ist verpflichtet, die auf seine Leistungen zutreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften zu jeder Zeit und unter seiner alleinigen Verantwortung zu beachten und die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Missachtet der AN die Arbeitnehmerschutzvorschriften so hält dieser, für den Fall, dass der AG aus der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften behördlicherseits oder durch Dritte in Anspruch genommen wird, den AG vollkommen schad- und klaglos.

(3) Weder der AG noch dessen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen haften für allfällige Schäden, die der AN, dessen Mitarbeiter oder sonstige dessen Sphäre zugehörige Personen auf der Baustelle erleiden. Weiters ist der AN für sämtliche notwendigen Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz Dritter im Baustellenbereich in Zusammenhang mit seinen Arbeiten notwendig sind, verantwortlich. Bei der Benutzung fremder Einrichtungen hat er deren Eignung und Sicherheit für den beabsichtigten Zweck eigenverantwortlich zu überprüfen. Der AG übernimmt hiefür keinerlei Haftung. Erachtet der AN die Mitwirkung des AG für Zwecke des Arbeitnehmerschutzes für erforderlich, so hat er diesen hievon umgehend schriftlich zu informieren.

(4) AG und AN vereinbaren zwingend die Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes. Insbesondere verpflichtet sich der AN für den Fall der Weitergabe oder teilweisen Weitergabe seines Auftrages, die Bestimmungen des § 28 Abs. 6 Ausländerbeschäftigungsgesetz einzuhalten.

VII. Subvergaben - Weitergabe von Leistungen (6.2.2)

(1) Beabsichtigt der AN die Weitergabe (von Teilen) von Leistungen an Dritte, so ist hiefür zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AG erforderlich. Diese Zustimmung wird nur dann erteilt, wenn sich der Dritte, an den die (Teile der) Leistung vergeben werden soll(en) gegenüber dem AG zur uneingeschränkten Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der vorliegenden AGB, insbesondere des Punktes VI., verpflichtet.

(2) Der AN haftet für die an den Dritten weitergegebene Leistung uneingeschränkt wie für sein

eigenes Handeln und steht dem AG für dessen Verhalten vollauf ein.

VIII. Anpassung der Leistungsfrist und / oder des Entgeltes (7.4.)

(1) Preisänderung: Macht der AN einen Anspruch auf Preisänderung geltend, hat er diese Geltendmachung in jedem Fall vor Ausführung der Leistungen beim AG dem Grunde nach schriftlich unter Abgabe der Gründe bekannt zu machen. Preisänderungen bedürfen ausdrücklich der schriftlichen Genehmigung durch den AG.

Bei Verträgen mit Einheitspreisen gilt in den diesbezüglichen Positionen eine Mengengarantie als vereinbart. Die Anwendung der Bestimmungen der ÖNORM B 2110 Punkt 7.4.5 (Nachteilsabgeltung) ist ausgeschlossen.

(2) Leistungsfrist: Verändert sich der Beginn der Leistung des AN zufolge baustellenablaufbedingter Umstände hat der AN keinen Anspruch auf Preisänderungen.

Der AN ist verpflichtet, dem AG Bedenken betreffend die ursprünglich vereinbarte Leistungsfrist aufgrund von Leistungsänderungen, zusätzlichen Leistungen oder Leistungsbeginnveränderungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine dadurch begründete Veränderung der ursprünglich vorgesehenen Ausführungsfrist oder auch die Einleitung von Forcierungsmaßnahmen ist unter Beachtung des Gesamtfertigstellungstermins zwischen AG und AN auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages zu vereinbaren.

IX. Rechnungslegung und Zahlung (8.3 u. 8.4)

(1) Abrechnung: Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können vom AG monatlich entsprechend dem Leistungsnachweis gelegt werden.

(2) Zahlungsfrist: Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Teilrechnungen, Abschlagsrechnungen, Schlussrechnung) gilt 21 Tage 3% Skonto bzw. 45 Tage netto ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigten Vertreter als vereinbart. Ist eine Rechnung so mangelhaft, dass sie der AG weder prüfen noch verbessern kann, so ist sie dem AN binnen 14 Tagen nach Vorlage zur Verbesserung zu retournieren.

XI. Skonto

(1) Für den Fall, dass ein Skonto vereinbart wurde, gilt als vereinbart, dass die Berechtigung für den Abzug eines Skontos sowohl für Teil-, Abschlags- als auch für Schlussrechnungen gültig ist. Wird bei einer Teil- oder Abschlagszahlung eine Skontofrist versäumt, so hat dies keinerlei Auswirkung auf den Skontoabzug für fristgerecht bezahlte bzw. künftig unter Skontoabzug zu zahlende Rechnungen. Für die Berechtigung der Inanspruchnahme eines Skontos ist sohin jede Rechnung für sich zu betrachten.

(2) Die Zahlungs-(Skonto-)frist beginnt mit Eingang der Rechnung beim AG. Die Zahlungs-(Skonto-)frist beginnt jedoch nur dann zu laufen, sofern die in Rechnung gestellten Leistungen ordnungsgemäß erbracht wurden und die entsprechenden Prüfunterlagen beim AG vorliegen. Ist

die Rechnung aufgrund mangelhafter oder nicht vollständiger Unterlagen nicht prüfbar oder fehlerhaft adressiert, so wird die Zahlungs-(Skonto -)frist nicht in Gang gesetzt. In diesem Fall ist die Rechnung dem AN binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen neu vorzulegen.

XII. Pönale (6.5.3), Schadenersatz (12.3)

(1) In Abänderung der ÖNORM B 2110 hat der AG auch bei leichter Fahrlässigkeit des AN Anspruch auf Ersatz des über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens. Ebenso hat der AN in Abänderung der ÖNORM B 2110 auch bei leichter Fahrlässigkeit Anspruch auf Schadenersatz (volle Genugtuung).

(2) Die Bestimmungen über das richterliche Mäßigungsrecht nach ÖNORM B 2110 Punkt 6.5.3.1 sind nicht anzuwenden.

(3) Für den Fall, dass keine Konditionen für die Vertragsstrafe vorgesehen sind, gelten pro Kalendertag des Verzuges 0,5 % der Auftragssumme **zzgl. MWSt.,** mit einer Höchstbegrenzung von 10 % der zivilrechtlichen Auftragssumme, mindestens jedoch € 1.000,-- **zzgl. MwSt.,** als vereinbart.

XIII. Schäden Dritter

(1) Der AN hält den AG für den Fall, dass dieser von Dritten, auch verschuldensunabhängig, in Anspruch genommen wird, schad- und klaglos, sofern diese Inanspruchnahme vom AN verursacht oder mitverursacht wurde. Dies gilt auch für allfällige aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Für den Fall der Inanspruchnahme des AG durch Dritte ist der AN vom AG unverzüglich zu informieren um diesem die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch einer umgehenden Regulierung zuzuführen.

XIV. Übernahme (10.2), Gewährleistungsfristen (12.2)

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, ungeachtet der Art und des Umfanges der Leistung, eine förmliche Übernahme.

(2) Sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN mit der Übernahme des gesamten Bauvorhabens durch den AG.

(3) Die Gewährleistungsfrist für Bauleistungen beträgt 3 Jahre.

(4) Notwendige Kosten des AG (z.B. Bauaufsicht), die dem AG im Zuge von Gewährleistungsarbeiten des AN entstehen, sind vom AN nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

(5) Es gilt als vereinbart, dass bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist gerügt werden, vermutet wird, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.

XV. Sicherstellungen (8.7)

(1) Sicherstellungen für Kautionen, Deckungs- (8.7.2) und Haftungsrücklass (8.7.3.) sind grundsätzlich in Form von Bankgarantien ablösbar, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Eine Ablöse der Sicherstellungen mittels Bankgarantie liegt im

freien Ermessen des AN. In einem solchen Fall werden jedoch nur abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf EURO lautende Bankgarantien eines österreichischen Bankinstitutes anerkannt.

(2) Sicherstellungen für die Erfüllung der vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen sind vor Leistungserbringung dem AG zu übergeben. Macht der AG diesen Anspruch auf Übergabe der Sicherstellung nicht vor Leistungserbringung geltend, so bedeutet dies nicht, dass er darauf verzichtet hat. Insofern bleibt der Anspruch auf Sicherstellung während der gesamten vertraglichen Leistungsfrist im Sinne der ÖNORM B 2110 unverändert aufrecht.

(3) Ist nichts anderes festgelegt, so gelten für die Höhe der Bareinbehalte als vereinbart:

Deckungsrücklass:	5 % der Teilrechnung
Haftrücklass:	5 % der Schlussrechnung

XVI. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der AN verpflichtet sich, über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Auftrag ihm bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer (Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, Preise, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren. Allfällige diesbezügliche Verstöße berechtigen den AG zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Inanspruchnahme einer Pönale in Höhe von 5 % der Bruttoauftragssumme. Für diese Konventionalstrafe ist der Nachweis eines tatsächlichen Schadens nicht erforderlich. Sie unterliegt keinem richterlichen Mäßigungsrecht und schließt darüber hinausgehende Schadenersatzforderungen nicht aus.

XVII. Baustellenordnung, Verkehrswege, Firmen- und Werbetafeln

(1) Der AN ist verpflichtet, sich über eine allenfalls bestehende Baustellenordnung zu informieren.

(2) Die Arbeitszeiten des AN haben grundsätzlich den Arbeitszeiten des AG zu entsprechen. Sind Änderungen der Arbeitszeit erforderlich, so sind diese mit der Bauleitung abzustimmen. Daraus entstehende Mehrkosten können dem AG nicht angelastet werden. Benötigt der AN für die Änderung von Arbeitszeiten allfällige behördliche Genehmigungen hat er diese selbst einzuholen.

(3) Der AN hat Verkehrsbeschränkungen während der Betriebszeiten des AG zeitlich und räumlich auf ein Mindestmaß einzuschränken. Der AN hat für die Reinhaltung der Verkehrswege im Bereich des Bauvorhabens unbedingt Sorge zu tragen.

(4) Das Anbringen von Firmen- und Werbetafeln erfordert die Zustimmung des AG. Verlangt der AG das Aufstellen einer Firmen- oder Werbetafel, steht dem AN kein Anspruch auf Vergütung zu.

XVIII. Reinhalten der Arbeitsstätte

(1) Der AN hat seine Arbeitsstätte täglich zu reinigen widrigenfalls der AG ohne Nachfristsetzung berechtigt ist, den Abfall des AN auf dessen Kosten zu reinigen und zu entsorgen. Sind Abfälle nicht zuordenbar, werden die Kosten für Räumung und Entsorgung den möglichen Verursachern

anteilig im Verhältnis zu deren Auftragssummen zugeordnet.

(2) Der AN ist verpflichtet, dem AG monatlich eine Durchschrift der Baurestmassennachweise zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN die aufgrund der Abfallwirtschaftsgesetze erforderlichen Aufzeichnungen eigenverantwortlich zu führen und dem AG diese Belege bei Beendigung seiner Arbeiten zu übergeben.

Bei getrennter Sammlung der Baurestmassen erfolgt die Entsorgung durch den AG kostenlos.

Oberalm, am 01.04.2009

Der Bürgermeister Dr. G. Dürnberger

XIX. Fahrtkosten, Wartezeiten

(1) Für An- und Abfahrtskosten steht dem AN keine gesonderte Vergütung zu. Ebenso verzichtet der AN auf die Bezahlung von Wartezeiten, die baustellen- und ablaufbedingt auf der Baustelle entstehen.

XX. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Salzburg, es gilt ausschließlich österreichisches Recht.